

Ergeht per E-Mail an:  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)

Wien, am 25. August 2023

Geschäftszahl: 2023-0.210.929

## STELLUNGNAHME DER BUNDESJUGENDVERTRETUNG

**Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird.**

Die Bundesjugendvertretung (BJV) nimmt zum vorliegenden Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

### Vorbemerkung

Aufgrund der gesetzlich verankerten Aufgabe als Interessenvertretung von Kindern und jungen Menschen bis 30 Jahre meldet sich die BJV zu kinder- und jugendrelevanten Gesetzesentwürfen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Wort. Die BJV hat immer wieder auf den notwendigen Ausbau von Prävention und einen stärkeren Kinderschutz vor allen Gewaltformen aufmerksam gemacht.

Zunächst möchte die BJV kritisch darauf hinweisen, dass im Kontext der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) bezüglich der Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche argumentiert wird, dass das Kriterium der Wesentlichkeit nicht erfüllt ist. Dies basiert auf der Annahme, dass die Anzahl der dokumentierten Fälle von Gefährdung – soweit erfasst – die Grenze von 1.000 betroffenen Kindern nicht überschreitet. Wenn jedoch ein umfassendes Verständnis von Kinderschutz zugrunde gelegt wird, welches jegliche Form von Gewalt miteinschließt, ist anzunehmen, dass an österreichischen Schulen weit mehr als 1.000 Kinder und Jugendliche von Gewalt betroffen sind. Ein treffsicherer Kinderschutz, der alle Kinder vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt bewahrt und der mit dem Gesetzesentwurf intendiert ist, muss sich deutlich positiv auf die Förderung der Entwicklung und Gesundheit von Kindern auswirken. Deshalb erachten wir die Durchführung der WFA in diesem Fall als angebracht und notwendig.



## **Anmerkungen zum Gesetzesentwurf**

Generell begrüßt die BJV Maßnahmen, die die Sicherheit von Schüler\*innen erhöhen und die Schule zu einem sicheren Umfeld machen. Die Aufnahme von psychischer neben physischer und sexueller Gewalt ist positiv hervorzuheben, da diese ernstzunehmende Thematik bislang zu wenig beachtet wurde. Jedoch regt die BJV an, einen umfassenderen Gewaltbegriff anzuwenden, um dem gesetzlich bereits verankerten, umfassenden Schutzanspruch gerecht zu werden (vgl. UN KRK, BVG Kinderrechte).

Betreffend § 44 Abs 3, 4 merkt die BJV zunächst an, dass sowohl der Verordnungsentwurf als auch das Kinderschutzkonzept vorliegen müssen, um eine treffende Aussage darüber machen zu können, ob dadurch ein größtmöglicher Schutz für Schüler\*innen erreicht werden kann.

Jedenfalls darf bei den erwähnten Pflichten nicht auf sämtliche andere sich in der Schule befindlichen Personen vergessen werden. Alle – auf welche Art auch immer – in den Schulbetrieb involvierten Personen müssen hierbei ebenfalls mitbedacht und erfasst werden.

Das Kinderschutzkonzept sollte ebenfalls einen verpflichtenden Verhaltenskodex für alle sich in der Schule und bei schulbezogenen Veranstaltungen aufhaltenden Personen enthalten.

Hinsichtlich der Zusammensetzung des Kinderschutzteams ist es jedenfalls sinnvoll, die Schulleitung nicht als Teil davon vorzusehen, jedoch ist es ebenfalls wichtig, die Möglichkeit auszuschließen, dass eine Person, gegen die sich ein Verdachtsfall richtet, in einer solchen Funktion tätig sein kann. Teil des Kinderschutzteams sollen Personen mit einer entsprechenden Grundqualifikation sein, die im Idealfall auch Fortbildungen zur Gewaltprävention erhalten. Zu der Verantwortung des Kinderschutzteams im Rahmen der Vorsorge- als auch im Falle von Gefährdungen Interventionsaufgaben sollte unter anderem die Umsetzung des Kinderschutzkonzepts, dessen Evaluierung und die Sicherstellung der Einhaltung der Verhaltensrichtlinie aller involvierten Personen zählen.

Außerdem müssen Regelungen getroffen werden, die sicherstellen, dass ein Opfer während der Aufklärung eines Verdachtsfalls angemessen geschützt wird (z.B. zur Verfügung stellen von psychologischer Betreuung, Maßnahmen zum Klassen- und Schulwechsel etc.).

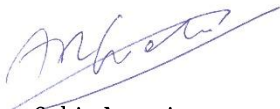


## Schlussbemerkung

Zum Abschluss sei darauf hingewiesen, dass die Umsetzung qualitativer Kinderschutzkonzepte an Schulen zusätzliche Ressourcen erfordert, die entsprechend zu berücksichtigen sind.

Die Gesetzesänderung bietet eine Chance, den Kinderschutz in der Schule wirklich zu verbessern, allen Schüler\*innen einen größtmöglichen Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt zu bieten und für sie ein sicheres Umfeld zu schaffen. Die BJV appelliert daher an das zuständige Ressort, die ausgeführten Anmerkungen zu berücksichtigen und das Gesetz diesbezüglich noch einmal zu evaluieren sowie gegebenenfalls anzupassen und zu ergänzen.

Für Rückfragen stehen wir unter [office@bjv.at](mailto:office@bjv.at) sowie unter + 43 1 214 44 99 zur Verfügung.



Sabir Ansari  
Vorsitzender



Sabrina Prochaska, BSc  
Vorsitzende

